



<b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b>	Vorlage Nr.:	<b>2019/0207</b>
SPD-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	<b>Dez. 3</b>
<b>Förderung der Chancengleichheit/Bildungsgerechtigkeit</b>		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
<b>Gemeinderat</b>	<b>09.04.2019</b>	<b>20</b>	<b>x</b>	

**Kurzfassung**

Die Bildungschancen für alle Kinder und Jugendlichen haben sich seit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes deutlich verbessert. Bestehende Defizite wurden vom Bundesgesetzgeber erkannt und sollen durch die Regelungen in dem voraussichtlich zum 1. Juli 2019 in Kraft tretenden Gesetz zur Neugestaltung des Kinderzuschlags und zur Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz) korrigiert werden.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	x	Nein		Ja
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	Nein		Ja
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	Nein		Ja
				Korridor Thema: durchgeführt am abgestimmt mit

**1. Die Verwaltung ermittelt, inwieweit die Ausführungsbestimmungen und die Verfahrensregelungen bei der Inanspruchnahme von Lernförderung im Rahmen des BuT vereinfacht werden können und stellt die Ergebnisse dieser Überprüfung in den entsprechenden Ausschüssen vor.**

Anspruch auf Leistungen der Lernförderung haben Kinder beziehungsweise Jugendliche, die selbst beziehungsweise deren Eltern Anspruch haben auf

- Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II –
- Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII –
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG –
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz – BKGG –
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz – WoG –.

Darüber hinaus werden Leistungen der Lernförderung auch für Kinder und Jugendliche gewährt, die selbst beziehungsweise deren Eltern mit ihrem Einkommen nur geringfügig über den maßgeblichen Anspruchsvoraussetzungen liegen (sogenannte Minderbemitteltenprüfung).

Die Umsetzung der Lernförderung im Rahmen des BuT erfolgt nach den landeseinheitlichen Richtlinien des Städte- und Landkreistages Baden-Württemberg zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes. Diese Richtlinien wurden durch den Redaktionskreis SGB II erarbeitet und sind verbindlich anzuwenden. Eine Inanspruchnahme von Lernförderung soll dazu beitragen, das wesentliche Lernziel des jeweiligen Bildungsabschnittes zu erreichen, das den erfolgreichen Anschluss an die Anforderung des nächsten Bildungsabschnitts oder den erfolgreichen Abschluss eines Bildungsgangs ermöglicht. Leistungen der Lernförderung werden insofern grundsätzlich gewährt

- bei Leistungen ab Note 4,
- bei kurzzeitiger Notwendigkeit, um eine vorübergehende Lernschwäche zu beheben,
- bei Versetzungsgefährdung.

Ob die erwähnten Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem BuT vorliegen, wird in jedem Einzelfall durch die Vorlage entsprechender Stellungnahmen der jeweiligen Schule überprüft.

Durch den Gesetzesentwurf zur Neugestaltung des Kinderzuschlags und zur Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz), das ab dem 1. Juli 2019 in Kraft treten soll, sollen die Leistungen der Lernförderung unabhängig von der Versetzungsgefährdung möglich sein. In diesem Gesetzesentwurf sind über die Lernförderung hinaus weitere Verbesserungen im Bereich BuT vorgesehen.

Die Verwaltung stellt die Regelung des BuT nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen und einer ersten Erprobungsphase in einem Jahr im Sozialausschuss und Jugendhilfeausschuss vor.

**2. Die Verwaltung zeigt dabei auf, welche bisherigen Lücken in diesem Bereich kommunal zu finanzieren wären, da sie durch das BuT nicht abgedeckt werden.**

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der Lernförderung werden vielfach den Erfordernissen der Einzelfälle nicht gerecht. Insbesondere die enge Koppelung der Lernförderung an die Versetzungsgefährdung hat vielfach Kritik ausgelöst.

In dem vorliegenden Gesetzesentwurf zur Neugestaltung des Kinderzuschlags und zur Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen diese Defizite der bisherigen Regelung beseitigt werden. Sofern die neuen gesetzlichen Regelungen in der vorliegenden Fassung in Kraft treten sollten, bestehen nach Einschätzung der Verwaltung keine Lücken beziehungsweise Defizite mehr, die kommunal zu schließen wären.

**3. Die Verwaltung richtet einen Arbeitskreis der Jugendhilfe-Träger ein, um allen Karlsruher Kindern und Jugendlichen Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit widerfahren zu lassen, nachdem sich viele Träger aus diesem Bereich zurückgezogen haben.**

Die Lernförderung wird aktuell angeboten von Lerninstituten (privat und öffentlich-rechtlich) und Privatpersonen, zum Beispiel Studierenden, Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften. Zur Sicherung einer gleichmäßigen Qualität der Lernförderung werden an alle Anbieter Mindestanforderungen gestellt. Grundvoraussetzung bei Lerninstituten ist hierbei der Nachweis der Qualität der Bildungsarbeit durch ein Gütesiegel, das vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg anerkannt wurde. Von Privatpersonen, die Nachhilfe anbieten, ist ein entsprechender Qualifizierungsnachweis (zum Beispiel Immatrikulationsbescheinigung oder entsprechende Abschlusszeugnisse) vorzulegen.

Sowohl von Lerninstituten als auch Privatpersonen werden jeweils Einzel- und Gruppenunterricht angeboten.

Ihr Angebot zurückgezogen haben nur diejenigen Bildungsträger beziehungsweise Privatpersonen, die die geforderten Nachweise hier nicht vorlegen konnten oder wollten. Dies hat zu einer deutlichen Verbesserung der Qualität der Lernförderung beigetragen.

Bei den Aufgaben nach dem BuT handelt es sich um bundesgesetzlich geregelte Pflichtleistungen. Die potentiell Anspruchsberechtigten werden offensiv über ihre möglichen Ansprüche informiert (zum Beispiel Info-Flyer und Informationsveranstaltungen in den Schulen). Trotz der oben erwähnten Qualitätsnachweise der Anbieter der Lernförderung, wird die Lernförderung von einer Vielzahl unterschiedlicher Institutionen und Privatpersonen durchgeführt. Durch die Einrichtung eines Arbeitskreises der Jugendhilfe-Träger wäre nach derzeitiger Einschätzung keine Verbesserung der Bildungsgerechtigkeit beziehungsweise Chancengleichheit zu erreichen. Eine abschließende Beurteilung dieser Frage ist allerdings erst nach Abschluss der erwähnten Erprobungsphase möglich.